

Soll ich mich vorzeitig pensionieren lassen?

Ich bin 60-jährig, verheiratet und unterrichte seit mehr als 35 Jahren als Primarlehrer (Beschäftigungsgrad 100%). Immer wieder höre ich von KollegInnen, dass eine vorzeitige Pensionierung für mich grössere finanzielle Vorteile haben könnte. Stimmt das?

Eine vorzeitige Erwerbsaufgabe kann durchaus vorteilhaft sein, da Sie noch von den Übergangsbestimmungen zum neuen Vorsorgereglement profitieren könnten. Eine generelle Empfehlung lässt sich aus dieser Tatsache allerdings nicht ableiten. Ob eine vorzeitige Pensionierung wirklich Sinn macht, hängt auch von anderen Faktoren ab. Dazu gehören zum Beispiel die finanzielle Ausgangslage, die Höhe der Lebenshaltungskosten, die Familiensituation und natürlich auch viele «nicht monetäre» Aspekte.

*Markus Glauser**

Von den Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Altersrente können jene LehrerInnen profitieren, welche am 1.8.2008 mindestens 59 Jahre und 9 Monate alt sind. Der Anspruch auf Altersrente beginnt nämlich frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres. Die Übergangsbestimmungen in Bezug auf die AHV-Überbrückungsrente gelten sogar bis zum 1.8.2009. Folgende Übergangsbestimmungen sind in Ihrem Fall von Bedeutung:

Altersrente nach Statuten

Bis zum 1.8.2008 können Sie sich noch nach den (alten) Statuten pensionieren lassen. Das neue Vorsorgereglement, welches 2005 eingeführt wurde, wäre für Sie also nicht relevant. Der Vorteil liegt darin, dass Sie sich (in der Regel) eine wesentlich höhere Altersrente sichern könnten. Wir empfehlen Ihnen, von der BLVK einerseits den Leistungsausweis nach Statuten und andererseits jenen nach dem neuen Vorsorgereglement zu verlangen. Wenn Sie dann die Zahlen der beiden Leistungsausweise vergleichen, sehen Sie sofort, wie hoch der Unterschied in Ihrem Fall ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Sie bei einer Pensionierung nach dem 1.8.2008 zusätzlich zur Rente Anspruch auf das Kapital auf dem individuellen Sparkonto der BLVK haben. Dieses wurde Ihnen beim Übertritt in den neuen Vorsorgeplan im Jahr 2005 gutgeschrieben. Diesen Anspruch haben Sie bei einer Pensionierung nach Statuten nicht. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nicht alle LehrerInnen über ein individuelles Sparkonto verfügen, sondern nur jene, welche beim Übertritt in den neuen Vorsorgeplan nicht das gesamte bereits vorhandene Altersgut haben (Barwert) für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt haben

Rückzahlung AHV-Überbrückungsrente

Wer bis am 1.8.2007 erstmals eine Überbrückungsrente bezieht, muss diese nicht zurückzahlen. Wird die Überbrückungsrente bis spätestens



Fragen zur Pensionierung sollten sehr sorgfältig geprüft werden. Wer dabei Unterstützung braucht, kann diese bei den offiziellen LEBE-Finanzberatern Markus Glauser und Oliver Grob anfordern. Der Betrag, der hier investiert wird, lohnt sich in jedem Fall.

Bild MG

am 1.8.2009 erstmals bezogen, muss nur die Hälfte zurückbezahlt werden. Nach diesem Zeitpunkt muss die Überbrückungsrente vom Mitglied, mittels lebenslänglichen Kürzungen der Altersrente, vollumfänglich zurückfinanziert werden. Je früher die vorzeitige Pensionierung, desto grösser der finanzielle Vorteil, welcher sich aus dieser Übergangsbestimmung ergibt. Wenn Sie als Beispiel auf den 1.8.2007 aus dem Erwerbsleben austreten, werden Sie in Ihrem Fall bis zum Erreichen des AHV-Alters (65 für Männer und 64 für Frauen) eine AHV-Überbrückungsrente von monatlich CHF 1'989.- (90% der maximalen einfachen AHV-Rente) erhalten. Über fünf Jahre gerechnet ergibt sich somit durch die erwähnte Übergangsbestimmung ein finanzieller Vorteil von rund CHF 120'000.-. Viele LehrerInnen lassen sich aus diesen Überlegungen per 1.8.2007 pensionieren, um so vollumfänglich von dieser äusserst attraktiven Regelung profitieren zu können.

Die Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Rückzahlung der AHV-Überbrückungsrente gelten übrigens unabhängig davon, ob Sie sich nach Statuten oder nach dem neuen Vorsorgereglement pensionieren lassen.

Das Preis-, Leistungsverhältnis in Bezug auf die Leistungen der BLVK ist bei einer Pensionierung im Rahmen der Übergangsbestimmungen sicher attraktiv und eine Chance für jene, die ohnehin mit einer vorzeitigen Pensionierung liebäugeln. Auf der anderen Seite ist es aber sicher nicht so, dass Weiterarbeiten wirtschaftlich nur Nachteile bringt, wie man dies hin und wieder hört. Die Tatsache, dass Sie aufgrund der Übergangsbestimmungen früher in den Ruhestand gehen, wirkt sich finanziell natürlich aus:

- Sie beziehen anstelle des (höheren) Erwerbseinkommens bereits früher die tiefere Altersrente
- die Altersleistung fällt insgesamt (Altersrente und Saldo auf individuellen Sparkonto der BLVK) tiefer aus. Dies bedingt durch den abgekürzten Sparprozess und wegen der längeren Restlebenserwartung ab Zeitpunkt der Pensionierung.

** Markus Glauser von Glauser+Partner ist offizieller LEBE Finanzberater. In Zusammenarbeit mit LEBE bieten Glauser+Partner für LEBE-Mitglieder Beratungen zu speziellen Konditionen an.*

*Glauser+Partner, Schwarztorstrasse 56, Postfach, 3000 Bern 14, Tel. 031 387 37 27 / Fax 031 387 37 28
www.glauserpartner.ch*